

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.05.2025, 13:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn das folgende, in 33175 Bad Lippspringe, Widukindstraße 17, gelegene Wohnungseigentum:

**Wohnungsgrundbuch von Bad Lippspringe, Blatt 2875, Bestandsverzeichnis
Ifd. Nr. 1:**

166/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Lippspringe Flur 43 Flurstück 382, Gebäude- und Freifläche, Widukindstraße 17, Größe: 580 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss geradeaus vom Treppenhaus im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet und mit Kellerraum Nr. 2 der Aufteilungsplanes.

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten (ohne Innenbesichtigung): Wohnung mit ca. 87 qm Wohnfläche im Erdgeschoss eines 1982 errichteten Mehrfamilienhauses zuzüglich Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

157.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.